



Übersicht zur Investitionsförderung in den ostdeutschen Bundesländern

imreg Institut für Mittelstands- und Regionalentwicklung GmbH

Dresden, November 2020

Wer und was kann grundsätzlich gefördert werden?

Industriebetriebe, unternehmensnahe Dienstleister sowie Tourismusbetriebe, die handelbare Güter herstellen bzw. anbieten (Absatz gewöhnlich > 50 km), bei...

...**Errichtung** einer neuen Betriebsstätte
bzw.
Übernahme einer von Schließung bedrohten Betriebsstätte

...**Erweiterung** einer bestehenden Betriebsstätte, wenn...

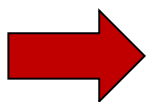
a) mehr produziert wird

b) etwas Neues/Anderes produziert wird

c) Prozesse optimiert werden

d) >Ø in Umweltschutz investiert wird

...und **Arbeitsplätze** geschaffen bzw. gesichert werden und/oder über die **Abschreibungen** der letzten Jahre hinaus investiert werden soll



Förderfähig: Anschaffungs- und Herstellungskosten für neue aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter, wie Maschinen, Werkzeuge und Bauten (ohne Grundstücke), oder Personalkosten für neueingestelltes Personal

Maximale Fördersätze in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße



- anteilige Einbeziehung als **Partnerunternehmen**: ≥ 25%iger Kapital-/Stimmrechtsverflechtung
- vollständige Einbeziehung als **Verbundunternehmen**: ≥ 50%iger Kapital-/Stimmrechtsverflechtung

Firmengröße	Fördergrenze	Kreise, die an Polen grenzen	Umweltschutz
Kleine Unternehmen (< 50 MA <u>und</u> Umsatz <u>oder</u> Bilanzsumme ≤ 10 Mio. EUR)	30%	40%	45% der Mehrkosten
Mittlere Unternehmen (< 250 MA <u>und</u> Umsatz ≤ 50 Mio. EUR <u>oder</u> Bilanzsumme ≤ 43 Mio. EUR)	20%	30%	
Großes Unternehmen (≥ 250 MA und Umsatz > 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme > 43 Mio. EUR)	10%	20%	

Eventl. De-minimis (200 TEUR) oder Corona-Kleinbeihilfe (800 TEUR)

Quellen: Europäische Kommission, AGVO, Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020; Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), GRW-Koordinierungsrahmen vom 01.01.2020 in Ergänzung der Regelung vom Juli 2020

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gelten befristet bis 31.12.2021 niedrigere Anforderungen an förderfähige Investitionsvorhaben hinsichtlich der neu zu schaffenden Arbeitsplätze und des Investitionsvolumens:

- Grundlegende Fördervoraussetzungen für bestehende Betriebe:
 - Arbeitsplatzaufbau $\geq +5\%$ (statt $+10\%$) oder
 - Investitionsvolumen pro Jahr \geq das 1,25-fache der \emptyset Abschreibungen der Betriebsstätte (statt dem 1,5-fachen)
 - Bei Neuerrichtungen oder Diversifizierungsinvestitionen in neue WZ-Klasse(n) gelten die Voraussetzungen als erfüllt
- Umweltschutzinvestitionen von Betrieben:
 - Investitionen, die über die geltenden deutschen und europäischen Normen hinausgehen, können bis zu 45% der Mehrkosten gegenüber einer vergleichbaren Investition bezuschusst werden → keine Deckelung der Förderung mehr durch die Regionalfördersätze
 - Außerdem können künftig auch kleine und mittlere Unternehmen von der Förderung profitieren.

Erweiterungsinvestitionen von großen Unternehmen (> 250 MA) können nur gefördert werden entweder

- bei Investitionen in neue Produkte mit neuer WZ-Klasse (hier gelten Arbeitsplatz- und AfA-Kriterium als erfüllt) oder
- bei Mehrkosten von Umweltschutzschatzmaßnahmen oder
- unter den Beihilfenvoraussetzungen von De-minimis und der Kleinbeihilferegelung des Bund.

In MV und BB sind Erleichterungen nicht in aktuellen Landes-Richtlinien enthalten, können aber im individuellen Bedarfsfall angewandt werden (Stand 11.11.20)

Spezielle Voraussetzungen, Antragsstellen & Links in den jeweiligen Ländern

	Spezielle Voraussetzungen	Antragsstellen & Links
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden vorrangig bestimmte Cluster (siehe Struktureffekt). • Volle Förderung wird nur gewährt, wenn bestimmte Struktur-/Sozial-Kriterien erfüllt werden. • Anteil Zeitarbeit > 10% → Halbierung der Förderung, bei > 30% → Ausschluss 	Investitionsbank Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Volle Förderung wird nur gewährt, wenn bestimmte Struktur-/Sozial-Kriterien erfüllt werden. • Zeitarbeiter werden nicht als Arbeitnehmer gewertet. 	Landesförderinstitut MV
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung erfordert in Summe mind. die Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze. • Eine Förderung ohne Arbeitsplatzaufbau erfordert das Erfüllen eines Positivkriteriums (FuE, Produktivität, Exportquote, Wachstum, Tarifbindung). • Volle Förderung für KMU wird nur gewährt, wenn mind. 1 neuer Arbeitsplatz geschaffen wird oder Tarifbindung besteht. 	Sächsische Aufbaubank
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Volle Förderung wird nur gewährt, wenn bestimmte Struktur-/Sozial-Kriterien erfüllt werden • Zeitarbeiter werden nicht als Arbeitnehmer gewertet. • Anteil Zeitarbeit > 10% → Halbierung der Förderung, bei > 20% → Ausschluss • Gesicherte Arbeitsplätze werden nur berücksichtigt, wenn diese nicht aus früheren Förderungen heraus besetzt sein müssen. 	Investitionsbank ST
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung über das Abschreibungskriterium erfordert entweder Tarifbindung oder Lohnsummenwachstum von Ø 2% p.a. für die folgenden 5 Jahre • Arbeitsplätze werden nur berücksichtigt, wenn Jahresbruttolohn > 28 TEUR • Anteil Zeitarbeit > 20% → Ausschluss / Zeitarbeiter werden nicht als Arbeitnehmer gewertet. 	Thüringer Aufbaubank

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt

Tel.: 0351 25593 600
info@imreg.de